



Geschäftsordnung für den Regionalrat Münster (GO-RegR) vom 22.02.2021

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 Landesplanungsgesetz gibt sich der Regionalrat Münster folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

§ 1 Regionalrat Münster	
§ 2 Bekanntgabe der Zusammensetzung	
§ 3 Rechte der Mitglieder.....	
§ 4 Vorsitz.....	

II. Abschnitt

§ 5 Einberufung und Sitzungen des Regionalrats.....	
§ 6 Ladungsfrist	
§ 7 Tagesordnung	
§ 8 Vorlagen	
§ 9 Anfragen und Anträge.....	
§ 10 Beschlussfähigkeit	
§ 11 Ordnung der Sitzung	
§ 12 Abstimmung	
§ 13 Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (Umlaufverfahren)	
§ 14 Sachverständige	
§ 15 Niederschrift.....	
§ 15a Ton- und Bildaufnahmen	
§ 16 Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	
§ 17 Geschäftsverkehr mit der Bezirksregierung	
§ 18 Fraktionen	
§ 19 Kommissionen.....	
§ 20 Ältestenrat.....	

III. Abschnitt

§ 21 Schlussbestimmungen	
§ 22 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung	



§ 1 Regionalrat Münster

Der Regionalrat trägt die Bezeichnung "Regionalrat Münster".

§ 2 Bekanntgabe der Zusammensetzung

Das Wahlergebnis und die personelle Zusammensetzung des Regionalrates werden nach der konstituierenden Sitzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster bekannt gegeben.

§ 3 Rechte der Mitglieder

- (1) Zur Entscheidung und Beschlussfassung sind nur die stimmberechtigten Mitglieder berufen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, von der Bezirksregierung Auskunft über den Stand des Aufstellungsverfahrens des Regionalplanes zu verlangen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LPIG). Der Regionalrat kann einzelne seiner Mitglieder, auch beratende, mit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen beauftragen; er hat dem Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben (§ 9 Abs. 1 Satz 4 LPIG).
- (3) Der Regionalrat kann von der Bezirksregierung jederzeit Auskunft über Stand und Vorbereitungen von Planungen, Programmen und Maßnahmen im Sinne § 9 Abs. 2 und 4 LPIG verlangen; er hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben.
- (4) Jedes Mitglied des Regionalrates kann Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese müssen 21 Tage vor der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates schriftlich vorliegen und sollen einen Beschlussvorschlag sowie eine Begründung enthalten. Der Bezirksplanungsbehörde soll gleichzeitig eine Abschrift zugeleitet werden.
- (5) Muss ein Mitglied des Regionalrates annehmen, nach entsprechender Anwendung der § 43 Abs. 2, § 31 der Gemeindeordnung NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem Zuhörerbereich aufhalten. In Zweifelsfällen entscheidet der Regionalrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Verstößt ein Mitglied gegen die Offenbarungspflicht, so stellt der Regionalrat dies durch Beschluss fest. Der Regionalratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 4 Vorsitz

- (1) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzung. Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes und der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder führt das lebensälteste stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.
- (2) Das vorsitzende Mitglied und dessen stellvertretende Mitglieder müssen stimmberechtigte Mitglieder sein. Werden mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, bestimmt der Regionalrat die Reihenfolge der Stellvertretung.



- (3) Das vorsitzende Mitglied kann zusammen mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied, das nicht seiner Fraktion angehört, im vereinfachten Verfahren die Eröffnung des Aufstellungsverfahrens beschließen. Vor der Fassung eines solchen Beschlusses sind die Fraktionsvorsitzenden aller Fraktionen sowie die fraktionslosen Mitglieder zu unterrichten. Bestätigt der Regionalrat bei seiner nächsten Sitzung diesen Beschluss nicht, hat die Bezirksregierung die Arbeit zur Änderung des Regionalplanes einzustellen (§ 19 Abs. 5 LPIG).

§ 5 Einberufung und Sitzungen des Regionalrates

- (1) Der Regionalrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen (§ 10 Abs. 2 LPIG). Der Regionalrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen oder elektronischen Einladung an alle Mitglieder.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche oder elektronische Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Sitzungsvorlagen) beigefügt werden.
- (4) Die Sitzungen des Regionalrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss des Regionalrates ausgeschlossen werden (§ 10 Abs. 4 LPIG).

§ 6 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag, den Sitzungstag nicht mit einberechnet, zugehen.
- (2) In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist auf der Einladung zu begründen.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit der Bezirksregierung Münster festgesetzt. Es hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm spätestens 21 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion zugeleitet wurden.
- (2) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung durch das vorsitzende Mitglied bis 7 Tage vor dem Sitzungstermin im Benehmen mit der Bezirksregierung Münster ergänzt werden.
- (3) In der Sitzung kann die Tagesordnung ergänzt werden, wenn die Behandlung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet; die Ergänzung ist nur durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit kann der Regionalrat Tagesordnungspunkte absetzen oder die Reihenfolge ändern.



§ 8 Vorlagen

Vorlagen (Sitzungsvorlagen) werden von der Bezirksregierung in schriftlicher Form oder elektronischer Form mit Begründung an den Regionalrat gerichtet.

§ 9 Anfragen und Anträge

- (1) Anfragen der stimmberechtigten Mitglieder an die Bezirksregierung, die in der nächsten anstehenden Sitzung des Regionalrates beantwortet werden sollen und sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, müssen spätestens 7 Arbeitstage vor der entsprechenden Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Diese informiert das vorsitzende Mitglied.
- (2) Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung, die von den stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates eingebracht werden, müssen eine Begründung enthalten und mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung des Regionalrates schriftlich über die Geschäftsstelle dem vorsitzenden Mitglied vorliegen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 11 Ordnung der Sitzung

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat das vorsitzende Mitglied festzustellen, ob der Regionalrat ordnungsgemäß einberufen worden ist und ob der Regionalrat beschlussfähig ist.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Der Regionalrat kann die Reihenfolge durch Beschluss ändern. Das Wort wird durch das vorsitzende Mitglied erteilt.
- (3) Das vorsitzende Mitglied ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Der Regierungspräsidentin bzw. dem Regierungspräsidenten ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Die Redezeit kann durch Beschluss des Regionalrates begrenzt werden.

§ 12 Abstimmung

- (1) Der Wortlaut des Beschlussentwurfes muss, soweit er den Mitgliedern nicht schriftlich oder elektronisch vorliegt, vor der Abstimmung vorgelesen werden.
- (2) Der Regionalrat beschließt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion ist geheim abzustimmen. Eine namentliche Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion. Zum selben Tagesordnungspunkt hat der



Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

- (3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
- a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung
 - b) zur Geschäftsordnung
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Unterbrechung der Sitzung
 - e) Vertagung
 - f) Schluss der Aussprache
 - g) Schluss der Rednerliste
 - h) zur Sache

Anträge zu f) und g) kann nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat.

- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber das vorsitzende Mitglied.

§ 13 Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (Umlaufverfahren)

- (1) Wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung eines Regionalen Planungsträgers unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich der Regionalrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt (§ 9a LPIG).
- (2) Die Geschäftsstelle kann im Auftrag des vorsitzenden Mitglieds (und bei seiner Verhinderung dessen stellvertretende Mitglieder) Beschlüsse auf schriftlichem Weg innerhalb einer angemessenen Frist einholen (Umlaufverfahren). Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist nur gültig, wenn er allen stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrats vorgelegt wurde.
- (3) Beim Umlaufverfahren leitet die Geschäftsstelle des Regionalrats den stimmberechtigten Mitgliedern die Beschlussvorlage schriftlich oder elektronisch zu und benennt dabei eine Frist, innerhalb derer die Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied vermerkt bei der Stimmabgabe, ob es mit dem Verfahren (Umlaufbeschluss) einverstanden ist und ob es dem Beschlussvorschlag zustimmt, ihn ablehnt oder sich enthält.
- (4) Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe werden die Stimmen, die innerhalb der Frist eingegangen und den Willen des zur Stimmabgabe Berechtigten zweifelsfrei erkennen lassen (gültige Stimmen), von der Geschäftsstelle des Regionalrats ausgewertet und das Ergebnis den Mitgliedern des Regionalrats mitgeteilt.
- (5) Die Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 1 im Wege des Umlaufverfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.



- (6) Auf die Beschlüsse im Umlaufverfahren finden ansonsten die Bestimmungen über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse entsprechend Anwendung.
- (7) Die für den Regionalrat getroffenen Regelungen für Umlaufbeschlüsse gelten auch für die Kommissionen bzw. die Ausschüsse, sofern diese gebildet wurden sowie für den Ältestenrat.

§ 14 Sachverständige

Der Regionalrat kann durch Beschluss zu seinen Sitzungen Beteiligte im Sinne des Landesplanungsrechts und - im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - Sachverständige zur Beratung einzelner Gegenstände hinzuziehen; es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen; die Niederschriften sollen das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen und müssen den Wortlaut gefasster Beschlüsse wiedergeben.
- (2) Auf Antrag ist auch die Auffassung der stimmberechtigten Minderheit bei Beschlüssen in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Eine in der Sitzung abgegebene Erklärung ist der Niederschrift als Anlage beizufügen, falls der Redner dies in der Sitzung verlangt und den Wortlaut der Geschäftsstelle binnen 3 Arbeitstagen nach der Sitzung schriftlich einreicht.
- (4) Die Niederschrift wird von einer schriftführenden Person aus der Geschäftsstelle des Regionalrats gefertigt. Diese unterzeichnet die Niederschrift nach formloser Genehmigung durch das vorsitzende Mitglied sowie ein durch den Regionalrat zu bestimmendes Mitglied. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (5) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung durch den Regionalrat zu genehmigen.
- (6) Zur Unterstützung der Schriftführung können Tonbandaufnahmen von den Sitzungen gefertigt werden. Sie stehen nur der Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Aufnahmen sind zu löschen, sobald die Niederschrift genehmigt worden ist.

§ 15a Ton- und Bildaufnahmen

- (1) Die Bezirksregierung ist befugt, Ton- und Bildaufnahmen von den öffentlichen Sitzungen und Veranstaltungen des Regionalrates zu fertigen und für die Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen und zu archivieren.
- (2) Die öffentlich behandelten Teile der Regionalratssitzungen können live per Video-/Datenstream in das Intranet der Bezirksregierung Münster übertragen werden. Durch Beschluss kann der Regionalrat weitere Regelungen zur Live-Übertragung der Regionalratssitzungen per Video-/Datenstream ins Internet treffen.
- (3) Die Aufzeichnungen und Übertragungen sind nur mit dem Einverständnis der davon betroffenen Personen zulässig. Die regelmäßig an den Sitzungen und Veranstaltungen des Regionalrates teilnehmenden Personen können ihr Einverständnis mit der



Aufzeichnung und Übertragung von Aufnahmen, auf denen sie zu sehen bzw. hören sind, für die gesamte Regionalratsperiode erklären. Eine Einwilligungserklärung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

- (4) Der Zuschauerbereich, sowie Personen, die keine Einverständniserklärung erteilt haben, werden nicht aufgenommen.
- (5) § 15 Abs. 6 der Geschäftsordnung bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 16 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Zu Stellungnahmen des Regionalrates gegenüber der Öffentlichkeit sind das vorsitzende Mitglied bzw. seine stellvertretenden Mitglieder und die Bezirksregierung befugt. Der Regionalrat kann in einzelnen Fällen beschließen, ob und in welcher Form sich das vorsitzende Mitglied bzw. dessen stellvertretende Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit äußert.
- (2) Es bleibt den Mitgliedern unbenommen, eigene Stellungnahmen abzugeben. Dabei muss deutlich werden, dass es sich um eigene Stellungnahmen handelt.
- (3) Sofern der Regionalrat für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließt (§ 10 Abs. 4 Satz 2 LPIG), beschließt er im Benehmen mit der Regierungspräsidentin bzw. dem Regierungspräsidenten jeweils in der Sitzung, welche Angelegenheiten veröffentlicht werden sollen.

§ 17 Geschäftsverkehr mit der Bezirksregierung

Alle mündlichen und schriftlichen Weisungen, Anregungen, Anträge und Auskunftsersuchen des Regionalrates oder einzelner seiner Mitglieder richten sich an die Bezirksregierung, die nach den Vorschriften ihrer Geschäftsordnung für die Erledigung der Angelegenheit sorgt.

§ 18 Fraktionen

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion wird aus mindestens 2 stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates gebildet. Die Fraktionen wählen aus ihren Reihen eine Fraktionssprecherin oder einen Fraktionssprecher.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem vorsitzenden Mitglied und der Geschäftsstelle des Regionalrates von der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Fraktion schriftlich anzuzeigen. In der Mitteilung sind Name und Mitglieder sowie die Sprecherin bzw. der Sprecher der Fraktion zu benennen.
- (3) Die Fraktionen können ihre Fraktionssitzungen nach eigenem Ermessen in digitaler Form abhalten. Eine Online-Fraktionssitzung liegt vor, wenn nachweislich im Vorfeld zu einer Sitzung eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch



Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten.

§ 19 Kommissionen

- (1) Der Regionalrat kann zur Vorbereitung der Beschlussfassung in seinen Angelegenheiten Kommissionen bilden (§ 10 Abs. 5 LPIG). In die Kommissionen können als stimmberechtigte Mitglieder auch Personen entsandt werden, die nicht Mitglied des Regionalrates sind. Es können auch beratende Mitglieder in die Kommissionen berufen werden.
- (2) Die Größe der Kommissionen ist ungerade und wird im Einzelfall durch den Regionalrat festgelegt. Die Sitzverteilung auf die vertretenen Parteien und Wählergruppen errechnet sich nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Soweit eine Partei oder eine Wählergruppe keinen Sitz in den Kommissionen erhalten hat, entsendet sie jeweils ein vertretendes Mitglied mit beratender Stimme.
- (3) Die Mitglieder der Kommissionen und ihre stellvertretenden Kommissionsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Regionalrat gewählt. Sind auch die stellvertretenden Mitglieder verhindert, so kann die Stellvertretung jedes andere stimmberechtigte Mitglied derselben Fraktion übernehmen. Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen stellvertretende Mitglieder, die stimmberechtigte Mitglieder des Regionalrates sein müssen.
- (4) Die Kommissionen tagen in nichtöffentlichen Sitzungen. Durch Beschluss der Kommission kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Beschlussfähigkeit der Kommissionen ist nur dann gegeben, wenn die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Regionalratsmitglieder die der übrigen Mitglieder der Kommissionen übersteigt. Für das Verfahren finden grundsätzlich die für den Regionalrat geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Niederschriften werden von einer schriftführenden Person aus der Geschäftsstelle des Regionalrates gefertigt. Diese unterzeichnet die Niederschrift nach formloser Genehmigung durch das vorsitzende Mitglied der Kommission. Im Übrigen entscheiden die Kommissionen über ihr Verfahren selbst.
- (5) Zur ersten Sitzung einer Kommission lädt das vorsitzende Mitglied des Regionalrates ein.
- (6) Die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident kann an den Sitzungen der Kommissionen mit Rederecht teilnehmen.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates können an den Sitzungen der Kommissionen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. Die Kommissionen können nach Zustimmung durch den Regionalrat Beteiligte und Sachverständige nach Maßgabe des § 14 GO-RegR zu Beratungen hinzuziehen.

§ 20 Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören an:
 - das vorsitzende Mitglied



- die Fraktionsvorsitzenden
 - die fraktionslosen Einzelmitglieder des Regionalrats
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Ältestenrat an:
- der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin
 - der Regierungsvizepräsident oder die Regierungsvizepräsidentin
 - der Regionalplaner oder die Regionalplanerin
- (3) Der Ältestenrat berät insbesondere über die Arbeitsschwerpunkte und Sitzungstermine und -orte des Regionalrates für das folgende Kalenderjahr. Er legt darüber hinaus die Grundsätze für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Regionalrat und mit der Bezirksregierung fest.
- (4) Die Sitzungstermine des Ältestenrates werden im Einvernehmen zwischen dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates und dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin festgelegt.
- (5) Der Ältestenrat kann seine Sitzungen nach eigenem Ermessen in digitaler Form abhalten. Eine Online-Ältestenratssitzung liegt vor, wenn nachweislich im Vorfeld zu einer Sitzung eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Ältestenratssitzung sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von dem (stellvertretenden) vorsitzenden Mitglied durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Mitgliedern des Ältestenrats per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten.

§ 21 Schlussbestimmungen

Soweit diese Geschäftsordnung für bestimmte Sachverhalte keine Regelung enthält oder sich eine vorhandene Regelung als nicht anwendbar erweist, gelten die Regelungen des 5. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellsten Fassung (SGV NRW 2023) analog, soweit sie ihrem Wesen nach anwendbar sind.

§ 22 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Regionalrat unmittelbar in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 01.02.2010 außer Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung kann nur mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.